



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 1. Juli 2023

Ablage	Datum	Instanz	
1.13.704	24.04.2023	Gemeinderat	Neufassung

Gestützt auf Artikel 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements erlässt der Gemeinderat Eggiwil folgende

Bestattungs- und Friedhofverordnung

I. Allgemeines

Zweck
Art. 1
Diese Verordnung regelt und gewährt den Betrieb des Friedhofes Eggiwil.

Organisation
Art. 2
Die einzelnen Aufgaben sind in der Verordnung Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Eggiwil einer zuständigen Stelle zugeordnet.

II. Bestattungsordnung

Bestattungsbewilligung
Art. 3
Die Gemeindeverwaltung erteilt im Namen der Ortspolizeibehörde aufgrund der Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles durch das Zivilstandsamt die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Aufbahrung
Art. 4
Die Aufbahrungsräume können von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden. Auf Wunsch erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Bestattungsarten
Art. 5
Auf dem Friedhof Eggiwil sind folgende Bestattungsarten möglich:

- a) Erdbestattung Reihengrab Erwachsene
 Reihengrab Kinder bis 12 Jahre

- b) Urnenbestattung Erwachsene
 Kinder bis 12 Jahre
 Gemeinschaftsgrab mit Aschenbeisetzungen
 (mit/ohne Namensangabe)
 Themengräber
 - Waldsaum (mit / ohne Namensangabe)
 - Blumenwiese (nur mit Namensangabe)

- c) Sternen kinder Themengrab mit Sternenbaum
 (Bestattung ohne Grabstelle)

Bestattung auf
bestehende Gräber

Art. 6

- 1 Urnen können auf ein bestehendes Reihengrab beigesetzt werden.
- 2 Von Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, ist abzusehen und darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen bewilligt werden.
- 3 Es sind folgende Bestattungen pro Grab zulässig:
 - a) Sargreihen 1 Sarg und bis zu 3 Urnen
 - b) Urnenreihen bis zu 3 Urnen

Bestattungsdatum und
Bestattungszeiten

Art. 7

- 1 Das Bestattungsdatum wird nach Absprache und im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarrer und dem Bestattungsdienst festgelegt.
- 2 Die Erdbestattung darf nur so lange hinausgeschoben werden, als der Zustand der Leiche dies zulässt.
- 3 Die Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann eine Bestattung auch samstags um 11.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- 4 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu berücksichtigen.

Leistung bei unentgeltlicher
Bestattung

Art. 8

- 1 Die unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 18 des Bestattungs- und Friedhofreglements umfasst folgende Leistungen:
 - a) einen einfachen Sarg und die Einsargung,
 - b) die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder Institution zum Aufbahrungsort,
 - c) die Aufbahrung,
 - d) die Feuerbestattung und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab,
 - e) das Namensschild,
 - f) unumgängliche administrative Aufwendungen
- 2 Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen. Die Gemeinde kann verlangen, dass für Aufwendungen Sicherheiten geleistet werden.

Aufhebung der Gräber

Art. 9

- 1 Die Aufhebung von Gräber wegen Ablauf der Ruhedauer ist mindestens sechs Monate vorher im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und auf dem Friedhof an zentraler Stelle anzuschlagen.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeholte Grabmäler oder Grabschmuck in das Eigentum der Gemeinde über und die zuständige Kommission verfügt endgültig darüber.

3 Beim Gemeinschaftsgrab und den Urnenthemengräber werden die Namensschilder entfernt.

4 Kommen bei Neubestattungen Überreste aus früheren Grabstätten zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle auf Kosten der Gemeinde tiefer gelegt und wieder zugedeckt. Urnen werden an Ort und Stelle ausgeschüttet.

5 Allfällige Umplatzierungen von Urnen auf Wunsch der Angehörigen sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.

III. Gestaltung Grabstätten

Art. 10

Beschaffenheit Säрге

1 Für die Erdbestattung soll der Sarg aus leicht und gegen Druck hinreichend widerstandfähigem Material bestehen.

2 Für die Feuerbestattung muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein; er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln

Art. 11

Beschaffenheit Urnen

Die Urnen müssen aus ökologischem Material bestehen und biologisch abbaubar sein.

Art. 12

Reihengräber
a. Masse

1 Die Gräber sollen in der Regel folgendes Mass aufweisen:

a)	Erdbestattung (Sargreihengrab)	Länge	Breite
	Erwachsene	120 cm	65 cm
	-Kinder (bis 12 Jahre)	100 cm	45 cm
b)	Urnengrab	80 cm	55 cm

Die Gräbertiefe richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung, BestV, BSG 811.811.

2 Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinandergelegt werden.

3 Der Zwischenraum von Grab zu Grab bei Erdbestattungsgräbern beträgt mindestens 30 cm, von Grabreihe zu Grabreihe mindestens 50 cm.

b. Grababgrenzung zwischen
Gräber

Art. 13

¹ Die Reihengräber werden mit einer einheitlichen Abgrenzung durch die Gemeinde versehen. Andere Abgrenzungen sind nicht erlaubt.

² Zwischen den Erdbestattungsgräbern werden Trittplatten in einem Abstand von 60 cm gelegt. Bei Urnengräber werden Trittplatten gelegt, ohne Grünstreifen.

c. Pflanzen

Art. 14

¹ Auf den Gräbern dürfen nur Zwergsträucher, Zwergnadelhölzer und Blumen angepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen, Nutz- oder Kulturpflanzen ist untersagt. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall dürfen die Pflanzen die Höhe und Breite des Grabsteines nicht überragen.

² Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten der Fehlbaren Bäume zu entfernen und Bepflanzungen zurückzuschneiden, wenn sie den entsprechenden schriftlichen Aufforderungen nicht fristgerecht nachgekommen sind.

³ Hinter den Grabdenkmälern darf nichts gepflanzt werden. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten der Fehlbaren Bäume zu entfernen und Bepflanzungen zurückzuschneiden.

d. Pflege

Art. 15

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind zu entfernen und an den entsprechenden Stellen zu entsorgen.

Ausserordentliche
Lagen

Art. 16

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

IV. Grabmale

Allgemein

Art. 17

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

² Zur harmonischen, ruhigen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes werden für Grabdenkmäler und Grabzeichen gestattet:

- a) Natursteine, Kunsteisen- und Holzkreuze
diese Materialien sind auch kombinierbar
- b) weisser, schwarzer und rosa Marmor
- c) alle Bearbeitungsarten

Untersagt sind

- Zement, Kunststeine, Kunststoffe
- Natursteine bei Liegeplatten

Masse

Art. 18

Pro Reihengrab darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es gelten folgende Abmessungen:

Grabdenkmäler für Erwachsene		
Erwachsene	Höhe über dem Bodenniveau	100cm
	Breite Maximum	60cm
	Dicke Minimum	14cm
	Holz- und Eisenkreuze dürfen maximal 5cm höher sein	
Grabdenkmäler für Kinder		
Kinder	Höhe über dem Bodenniveau	65cm
	Breite Maximum	40cm
	Dicke Minimum	12cm
Grabdenkmäler für Urnengräber		
Urnengräber	Höhe über dem Bodenniveau	80cm
	Breite Maximum	50cm
	Dicke Minimum	14cm
Liegeplatten	Fläche	maximal ½ Grabfläche
	Neigung	ca. 15%

Bewilligung

Art. 19

¹ Die Bewilligung für das Errichten oder Abändern von Grabmalen wird durch die zuständige Kommission erteilt.

² Die Zeichnung ist vor Auftragserteilung durch das Grabsteinunternehmen im Massstab 1:10 mit Angabe der zu verwendenden Materialien bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Aufstellen

Art. 20

¹ Die bewilligten Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat.

² Bei Erdbestattungen dürfen die Grabmale frühestens 10 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern dürfen die Grabdenkmäler sofort aufgestellt werden.

³ Alle Arbeiten für das Aufstellen der Grabmale sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise gemacht werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind diese Arbeiten zu unterlassen.

⁴ Für Beschädigungen, die beim Hinsetzen oder Wiederaufrichten von Grabmalen entstehen, haftet der betreffende Unternehmer.

⁵ Grabmale, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder die nicht der Bewilligung entsprechen, können von der Gemeinde nach erfolgloser Mahnung innert Monatsfrist auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Instandsetzung

Art. 21

Schadhafte oder nicht mehr feststehende Grabmale sind von den Unterhaltspflichtigen instand zu setzen. Erfolgt dies nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

Vorläufige Beschriftung

Art. 22

Die vorläufige Beschriftung der neuen Gräber mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde. Das Mehrwegkreuz ist in sauberem Zustand zurückzugeben.

Gemeinschaftsgrab

Art. 23

Für das Gemeinschaftsgrab gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich von der Gemeinde bepflanzt und gepflegt.
- b) Für Blumen steht ein Blumenplatz zur Verfügung.
- c) Die Gemeinde entsorgt verwelkte Blumen, Kränze und Erinnerungsgegenstände, welche nicht durch die Angehörigen entfernt werden.
- d) Im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden auf Wunsch und gegen Gebühr auf einer Namenstafel erwähnt (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr). Die beigesetzte Person bleibt so lange auf der Namenstafel erwähnt, bis diese voll ist und durch eine neue Tafel ersetzt wird.

Waldsaum und Blumenwiese

Art. 24

Für die Themengräber Waldsaum und Blumenwiese gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Es dürfen nur ökologische und rasch abbaubare Urnen verwendet werden.
- b) Zurzeit der Beisetzung sind Kränze, Blumenschalen und Blumengebinde am Urnengrab zulässig. Im Anschluss der Beisetzung dürfen am Grab auf der 30x40cm grossen Platte Kerzen, Blumen oder Ähnliches platziert werden.
- c) Der Waldsaum und die Blumenwiese werden ausschliesslich von der Gemeinde gepflegt.
- d) **Waldsaum** - Die Angaben der verstorbenen Person können auf Wunsch, gegen eine Gebühr, auf einem Namensschild festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Vorname, Name, Ledigname, Geburts- und Todesjahr. Die Grösse der Namensschilder ist einheitlich.
- e) **Blumenwiese** - Die Angaben der verstorbenen Person werden gegen Gebühr auf einem Namensschild festgehalten. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Vorname, Name, Ledigname, Geburts- und Todesjahr. Die Grösse der Namensschilder ist einheitlich.

Sternenkinder

Art. 25

Für das Themengrab mit Sternenbaum gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Der Sternbaum steht auf einer Rasenfläche ohne sichtbare Grabeinteilung. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind möglich.
- b) Die Urne wird einzeln in der Erde beigesetzt. Erdbestattungen sind nur mit Sarg (Kindersarg) möglich. Eine Beschriftung am Rande des Grabfeldes ist nicht möglich.
- c) Blumen, Kränze und Erinnerungsgegenstände können auf dem vorgegebenen Platz deponiert werden.
- d) Die Gemeinde ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze sowie alle anderen Erinnerungsgegenstände, welche nicht durch die Angehörigen entfernt werden, regelmässig zu entsorgen.

V. Friedhofsordnung

Zugang

Art. 26

Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

Verhalten

Art. 27

¹ Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.

² Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und Elektrorollstühle sowie notwendige Fahrzeuge für den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs;
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde (ausgenommen Friedhofgärtner der Gemeinde);
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit einer Bestattung und anschliessenden Abdankung störende Arbeiten auszuführen;
- d) Werbebroschüren und sonstige Druckerzeugnisse zu verteilen;
- e) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen mit der öffentlichen Toilette zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- f) Tiere frei laufen zu lassen, Hunde sind an der Leine zu führen;
- g) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
- h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung, ausser zu privaten Zwecken.

Kinder

Art. 28

Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Abfall

Art. 29

¹ Die Abfallbehältnisse auf dem Friedhof stehen ausschliesslich für den Grababfall zur Verfügung. Ausserhalb der dafür bestimmten Stellen darf kein Abfall deponiert werden.

² Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und dem dafür bestimmten Abfallbehältnis zuzuführen.

³ Die Abfallentsorgung richtet sich nach der Abfallgesetzgebung der Einwohnergemeinde Eggwil.

VI. Gebühren

Gebühren

Art. 30

Die Gebühren für die Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen werden im Anhang I geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 31

Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt auf den 01.07.2023 in Kraft.

Beraten und angenommen durch den Gemeinderat Eggwil am 24.04.2023.

Eggwil, 24.04.2023

NAMENS DES GEMEINDERATES EGGIWIL

die Präsidentin

der Sekretär

sig. Lydia Bähler

sig. Stefan Ruch

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 25 vom 22.06.2023 bekannt gemacht.

3537 Eggwil, 23.06.2023

Der Gemeindeschreiber

sig. Stefan Ruch

Anhang I

Gebühren für die Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen gemäss Art. 30 hiavor

Die Einwohnergemeinde Eggwil bezieht die folgenden Gebühren, welche beinhalten

- das Erstellen des Grabes
- ein provisorisches Mehrwegholzkreuz
- die Umrandung bei Erdbestattungen und Urnengräbern mit Granitplatten

Einheimische (gemäss Art. 4, Abs.1, Bestattungs- und Friedhofreglement)

	Genehmigter Gebührenrahmen	Tarif ab 01.07.2023
Erdbestattungen		
Erwachsenengrab	Fr. 850.00 - Fr. 1'600.00	Fr. 850.00
Kindergrab	Fr. 340.00 - Fr. 600.00	Fr. 340.00
Sternenkinder (Bestattung ohne Grabstelle)	kostenlos	kostenlos
Urnengräber		
Urnengrab	Fr. 300.00 - Fr. 600.00	Fr. 300.00
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 250.00 - Fr. 500.00	Fr. 250.00
Gemeinschaftsgrab		
Aschenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab*	Fr. 600.00 - Fr. 900.00	Fr. 600.00
* Einmalige Unterhaltspauschale	Fr. 200.00 - Fr. 600.00	Fr. 200.00
Inschrift Gemeinschaftsgrab <small>(wenn gewünscht)</small> (Vorname, Name, Geburtsjahr, Todesjahr,	Fr. 200.00 - Fr. 400.00	Fr. 200.00
Themengräber		
Blumenwiese oder Waldsaum* (Urnengräber)	Fr. 600.00 - Fr. 1'000.00	Fr. 600.00
* Einmalige Unterhaltspauschale	Fr. 200.00 - Fr. 600.00	Fr. 200.00
Inschrift Themengrab Blumenwiese (Vorname, Name, Ledigname, Geburtsjahr, Todesjahr)	Fr. 200.00 - Fr. 400.00	Fr. 200.00
Inschrift Themengrab Waldsaum <i>wenn gewünscht</i> (Vorname, Name, Ledigname, Geburtsjahr, Todesjahr)	Fr. 200.00 - Fr. 400.00	Fr. 200.00

Auswärtige (gemäss Art. 4, Abs.2, Bestattungs- und Friedhofreglement)

		Tarif ab 01.07.2023
Auf Gesuch hin, Verstorbene mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Eggwil, gemäss Art. 4, Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement		doppelter Einheimischentarif für alle Bestattungsarten

Diverses

Lediglich Aufbahrung in der Leichenhalle Eggwil, gemäss Art. 8, Abs. 2, Bestattungs- und Friedhofreglement	Fr. 30.00 / Tag
Umbettung / Exhumation / Ausgrabung von Überresten	Fr. 190.00 / Stunde
allgemeine Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofwesen	Fr. 110.00 / Stunde